

Wasserversorgungsreglement (WVR)

Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG¹,

gestützt auf das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 und die Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG vom 24. September 1999²,

erlässt das folgende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Thun und allfälliger weiterer Gebiete mit Wasser:

I. Allgemeines

Organisation	Art. 1 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und erfolgt im Versorgungsgebiet durch die Energie Thun AG.
Aufgabe	Art. 2 ¹ Die Energie Thun AG, nachfolgend Wasserversorgung (WV) genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Dienstleistungs- und die Industriebetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. ² Die WV gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz. ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
Geltungsbereich des Reglements	Art. 3 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/-innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind. ² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen der angeschlossenen Bauten und Anlagen, nachfolgend Kundinnen und Kunden genannt, und ausserdem, wer mit Bewilligung der WV vorübergehend Wasser bezieht.
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Art. 4 ¹ Zur Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die WV eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren. ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet. ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes der Gemeinde zu berücksichtigen.
Erschliessung	Art. 5 Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
Technische Vorschriften	Art. 6 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

¹ Beschluss vom 07.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013; mit Revisionen vom 16.09.2014, in Kraft seit 01.01.2015, 08.09.2015, in Kraft seit 01.01.2016 und 13.09.2016, in Kraft seit 01.01.2017

² Weitere gesetzliche Grundlagen im Anhang

Schutzzonen	<p>Art. 7 ¹ Die WV scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 8 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>Art. 9 ¹ Die WV gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 11.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Kundinnen und Kunden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kundinnen und Kunden getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
b Technisches	<p>Art. 10 ¹ Die WV ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.</p> <p>² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann; b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung (GVB) gewährleistet ist.
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Art. 11 ¹ Die WV kann die Wasserabgabe entschädigungslos vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Wasserknappheit, b. bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten, c. bei Betriebsstörungen, d. in Notlagen und im Brandfall, e. im Fall von Art. 43 Abs. 2 dieses Reglements. <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.</p>
Wasserverwendung	<p>Art. 12 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>
Anwendbares Recht	<p>II. Das Verhältnis zwischen der WV und den Kundinnen und Kunden</p> <p>Art. 13¹ Das Verhältnis zwischen der WV und den Kundinnen und Kunden sowie den Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind, wird durch</p>

¹ Fassung vom 08.09.2015

dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie den jeweils gültigen Wassertarif geregelt, nachfolgend Reglemente genannt.

Verträge

Art. 13a¹ Die WV hat das Recht, sofern es ihr erforderlich erscheint, die Wasserversorgung vertraglich zu regeln. Im Rahmen einer vertraglichen Regelung kann die WV von den Bestimmungen der Reglemente gemäss Art. 13 abweichen.

Bewilligungspflicht

Art. 14¹ Einer Bewilligung der WV bedürfen insbesondere

- a. der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b. die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c. die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d. vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen

- a. für Hausanschlüsse auf den amtlichen Baugesuchsformularen;
- b. für Hausinstallationen auf dem Installationsanzeigeformular der WV.

³ Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Informations-,
Betretungs-, und
Kontrollrecht

Art. 15¹ Die zuständigen Stellen der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Kundinnen bzw. Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Haftung

Art. 16 Die Kundinnen bzw. Kunden haften gegenüber der WV für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Wasserabgabe
an Dritte

Art. 17 Ohne Bewilligung der WV darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Handänderung

Art. 18 Die bisherigen Kundinnen bzw. Kunden haben der WV jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 19¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Wasser mehr benötigt, hat dies der WV unter Angabe der Gründe drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch die WV, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung des
Hausanschlusses

Art. 20 Der Hausanschluss ist auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden vom Leitungsnetz der WV abzutrennen

- a. bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
- b. wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Verteilungsanlagen

Art. 21 Der Wasserverteilung (siehe Anhang 2) dienen

- a. die Versorgungsleitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,

¹ Eingefügt am 08.09.2015

b. die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Begriffe

Art. 22 ¹ Die Versorgungsleitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen (siehe Anhang 2). Sie werden von der WV erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen im öffentlichen und privaten Grund in und ausserhalb der Bauzone.

² Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber (sofern vorhanden) mit dem Gebäude. Die WV bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Eigentum

Art. 23 ¹ Die Anlagen stehen im Fall von

- a. Art. 21 Bst. a im Eigentum der WV;
- b. Art. 21 Bst. b im privaten Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöscheschutz dienen.

B. Öffentliche Anlagen

1. Versorgungsleitungen

Planung und Erstellung

Art. 24 ¹ Die WV plant und erstellt die öffentlichen Versorgungsleitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöscheschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/-innen nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 25 ¹ Die WV ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte

Art. 26 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 27 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 m gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die WV kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

⁴ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der WV.

⁵ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Art. 28 Die WV kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung

Art. 29 ¹ Die WV erstellt, finanziert, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

² Die Hydrantenanlagen sind nach den Vorschriften der GVB zu erstellen und an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Mehrkosten

Art. 30 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten).

Wasserentnahme, Betriebsbereitschaft

Art. 31 ¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die WV.

² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

³ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Übrige Löschanlagen

Art. 32 ¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 33 ¹ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden von der WV auf ihre Kosten installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ Die Zählergrösse wird durch die WV bestimmt.

⁴ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat die WV das Recht, für die Fernauslesung des Wasserverbrauchs auf Kosten des Kunden ein Kabel U72 1x4x0.8 vom Wasserzähler zur elektrischen Messeinrichtung zu führen.¹

Art der Messeinrichtung

Art. 33a^{2 1} Die WV ist befugt bei ihren Kundinnen bzw. Kunden Smart Meter einzusetzen.

² Werden Smart Meter eingesetzt, darf die WV die Zählwerksdaten erfassen und fernauslesen. Diese Zählwerksdaten werden zum Zweck der Rechnungsstellung in der dafür notwendigen Häufigkeit erfasst und fernausgelesen. Dafür werden die Zählwerksdaten mit einer dem Smart Meter zugeordneten Nummer versehen und so pseudonymisiert an die WV weitergeleitet und dort abgespeichert.

³ Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

Lastgangdaten für Verbrauchsanalyse

Art. 33b^{1 1} Der Smart Meter ermöglicht die Analyse und Optimierung des Verbrauchsverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (15-Minuten-Werte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert.

² Mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden werden diese Lastgangdaten auf einer höheren Systemebene, z.B. Kundenportal, personenbezogen den entsprechenden Kundinnen- bzw. Kundendaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von der WV für Wasserdienstleistungen der betroffenen Kundin bzw. des betroffenen Kunden verwendet werden.

³ Die WV gewährleistet, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Diese Daten werden nach zwei Jahren gelöscht.

Lastgangdaten für die Netzbetriebsführung

Art. 33c^{1 1} Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung kann die WV pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mit zusätzlichen Daten mehrerer Messpunkte aggregieren und somit anonymisieren.

² Die WV stellt sicher, dass zur Anonymisierung und Aggregation der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Des Weiteren stellt die WV sicher, dass in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten, aus welchen sich das Verbrauchsverhalten der Kundin bzw. des Kunden ableiten lässt, bearbeitet werden.

Standort

Art. 34 Der Standort der Wasserzähler wird von der WV im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 bestimmt. Er muss stets leicht zugänglich sein. Der notwendige Platz ist von der Kundin bzw. vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Haftung bei Beschädigung

Art. 35¹ Ausser der WV darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Kundinnen bzw. Kunden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 36¹ Die WV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

¹ Fassung vom 08.09.2015

² Eingefügt am 08.09.2015

² Die Kundinnen bzw. Kunden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die WV die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten, andernfalls haben die Kundinnen bzw. Kunden sie zu übernehmen.

³ Störungen des Wasserzählers sind der WV sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung

Art. 37 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sind durch die Kundinnen bzw. Kunden auf eigene Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² In der Regel wird nur eine Anschlussleitung pro Grundstück erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Die Kosten für Anpassungen an den Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Kundinnen bzw. Kunden zu tragen.

⁴ Wird eine Versorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung zu Lasten der WV.

Bewilligung

Art. 38 Die WV bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen; sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Kundinnen bzw. Kunden.

Durchleitungsrechte

Art. 39 Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Kundinnen bzw. Kunden.

Technische Bestimmungen

Art. 40 ¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der WV übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Kundin bzw. des Kunden. Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WV einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Kundinnen bzw. Kunden durch eine von der WV bezeichnete Person einzumessen.

Ersatz mangelhafter Leitungen

Art. 41 Die WV kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Anschlussleitungen auf Kosten der Kundinnen bzw. Kunden verfügen.

Unterhaltungspflicht

Art. 42 Die Eigentümer/-innen haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Mängel

Art. 43 Mängel, die anlässlich von Kontrollen festgestellt werden, müssen innert der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die WV die Behebung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Haftung

Art. 44 Die WV übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

2. Installationsberechtigung

Installations-be-
rechtigung

Art. 45 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Installationsberechtigung der WV verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsberechtigung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation gemäss den massgebenden Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung besitzt.

³ Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“.

⁴ Die Installationsberechtigung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Installationen ist zu gewährleisten.

Meldepflicht

Art. 46 Die Ausführung von Installationen ist der WV von der Berechtigungsinhaberin oder vom Berechtigungsinhaber schriftlich und mit dem offiziellen Formular der WV zu melden.

D. Messung des Wasserverbrauchs

Messung

Art. 47 Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

Zählerablesung

Art. 48 ¹ Die Zählerablesung ist Sache der WV.

² Ist sie aus Gründen, welche die Kundin bzw. der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die WV eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Fehlanzeige des
Wasserzählers

Art. 49 ¹ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird der Wasserverbrauch, nach Anhörung der Kundin bzw. des Kunden, durch die WV bestimmt. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode, unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen und unter Beachtung der Verjährungsfrist von fünf Jahren.

² Eine Nachforderung der WV oder eine Rückforderung der Kundin bzw. des Kunden wird mit der Feststellung fällig.

³ Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge zu verweigern.

IV. Datenauswertung¹

Datenverwertung

Art. 49a Die WV ist berechtigt, die im Rahmen der Abwicklung der Reglemente erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, Smart Meter) zu verarbeiten und zu nutzen. Sie ist ferner berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. an Inkassounternehmen, Unternehmen zur Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Reglemente erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung durch Dritte weitergegeben werden.

¹ Eingefügt am 08.09.2015; Ziff. IV und V werden zu Ziff. V und VI

V. Finanzielles

Spezial-finanzie-
rung

Art. 50 ¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, ist eine spezialfinanzierte Aufgabe; sie muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der
Anlagen

Art. 51 ¹ Die WV finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a. einmalige Anschlussgebühren,
- b. einmalige Löschgebühren,
- c. periodische Quartalsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren),
- d. periodische Löschgebühren,
- e. Beiträge oder Darlehen Dritter.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Anschlussgebühr

Art. 52 ¹ Die Kundinnen bzw. Kunden haben für jede direkt oder indirekt angeschlossene Baute oder Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU, früher Belastungswerte BW) nach SVGW erhoben. Kalt- und Warmwasser-Loading Units werden kumuliert berechnet.¹

³ Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU werden keine Gebühren zurückerstattet.¹

⁴ Bei einem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Brand oder Abbruch werden die Loading Units der früher installierten Zapfstellen angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung verlangt, ist beweispflichtig.¹

Einmalige Lösch-
gebühr

Art. 53 ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Der exakte, höhenbereinigte Umkreis von 300 m wird durch den vom Kanton genehmigten Löschperimeterplan definiert.

² Die Löschgebühr wird gestützt auf den Gebäudewert berechnet.

³ Erhöht sich der Gebäudewert infolge von Umbauten oder wertvermehrenden Investitionen um mehr als 50'000 Franken, ist eine nachträgliche Löschgebühr auf der diesen Betrag übersteigenden Erhöhung des Gebäudewertes geschuldet.

⁴ Bei einem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Brand oder Abbruch wird der frühere Gebäudewert angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung verlangt, ist beweispflichtig.

Berechnung des
Gebäudewertes

Art. 54 ¹ Als massgebender Gebäudewert gilt

- a. der tatsächliche Gebäudewert bei Neubauten bzw. der Gebäudemehrwert bei Umbauten gemäss Bauabrechnung oder
- b. der Gebäudeversicherungswert bzw. die Differenz der Gebäudeversicherungswerte vor und nach Umbauten.

¹ Änderung der Bezeichnung in der Fassung vom 16.09.2014

² Die WV stellt in der Regel auf die durch die Eigentümer/-innen der geschützten Baute und Anlage gewählte Berechnungsart ab.

Quartalsgebühr

Art. 55 ¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die Kundinnen und Kunden eine periodische Quartalsgebühr zu bezahlen.

² Die einzelne Quartalsgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro installierten Wasserzähler und einer mengenabhängigen Verbrauchsgebühr.

³ Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennbelastung des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

⁴ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge. Sie ist auch geschuldet, wenn Wasser durch Unberechtigte bezogen wurde.

⁵ Für besondere Formen der Wasserbereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann die WV spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen sowie einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben erheben.

Jährliche Löschargebühr

Art. 56 Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 53 haben die jeweiligen Eigentümer/-innen jährliche Löschargebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des Gebäudewertes (Art. 54) erhoben.

Wassertarif

Art. 57 Die Höhe der einmaligen und der periodischen Gebühren legen die zuständigen Organe der Energie Thun AG im Wassertarif fest, welcher zu veröffentlichen ist.

Weitere Gebühren

Art. 58¹ Die WV erhebt Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen, wie z.B. Planauskünfte, Mitberichte bei Baugesuchen, Installationskontrollen und -nachkontrollen.

Rechnungstellung, Sicherheiten

Art. 59 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der WV zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die WV ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

Fälligkeit

Art. 60 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die WV nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.²

² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschargebühr später erstellt, ist die Gebühr mit der Inbetriebnahme des Hydranten fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Umbauten fällig.

³ Die periodischen Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Einforderung der Gebühren, Verzugszins

Art. 61 ¹ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

¹ Fassung vom 16.09.2014

² Änderung der Bezeichnung in der Fassung vom 16.09.2014

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 62 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die periodischen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenschuldner/-in

Art. 63 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/-in der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.

² Ausserdem haften auch die Nacherwerbenden für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung erworben wurde.

Grundpfandrecht

Art. 64 Die WV geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 65 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der WV die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 66 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 66 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 67 ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der WV kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Regierungsratsstatthalterin oder beim Regierungsratsstatthalter Beschwerde erhoben werden.¹

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmungen

Art. 68 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt das Wasserversorgungsreglement vom 28. April 2009.

² So beschlossen durch den Verwaltungsrat der Energie Thun AG am 7. Dezember 2012².

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: K. Bill

Der CEO: M. Gruber

¹ Fassung vom 13.09.2016

² Öffentlich publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 13.12.2012, 25.09.2014 (Revision vom 16.09.2014), 17.09.2015 (Revision vom 08.09.2015) und 22.09.2016 (Revision vom 13.09.2016)

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

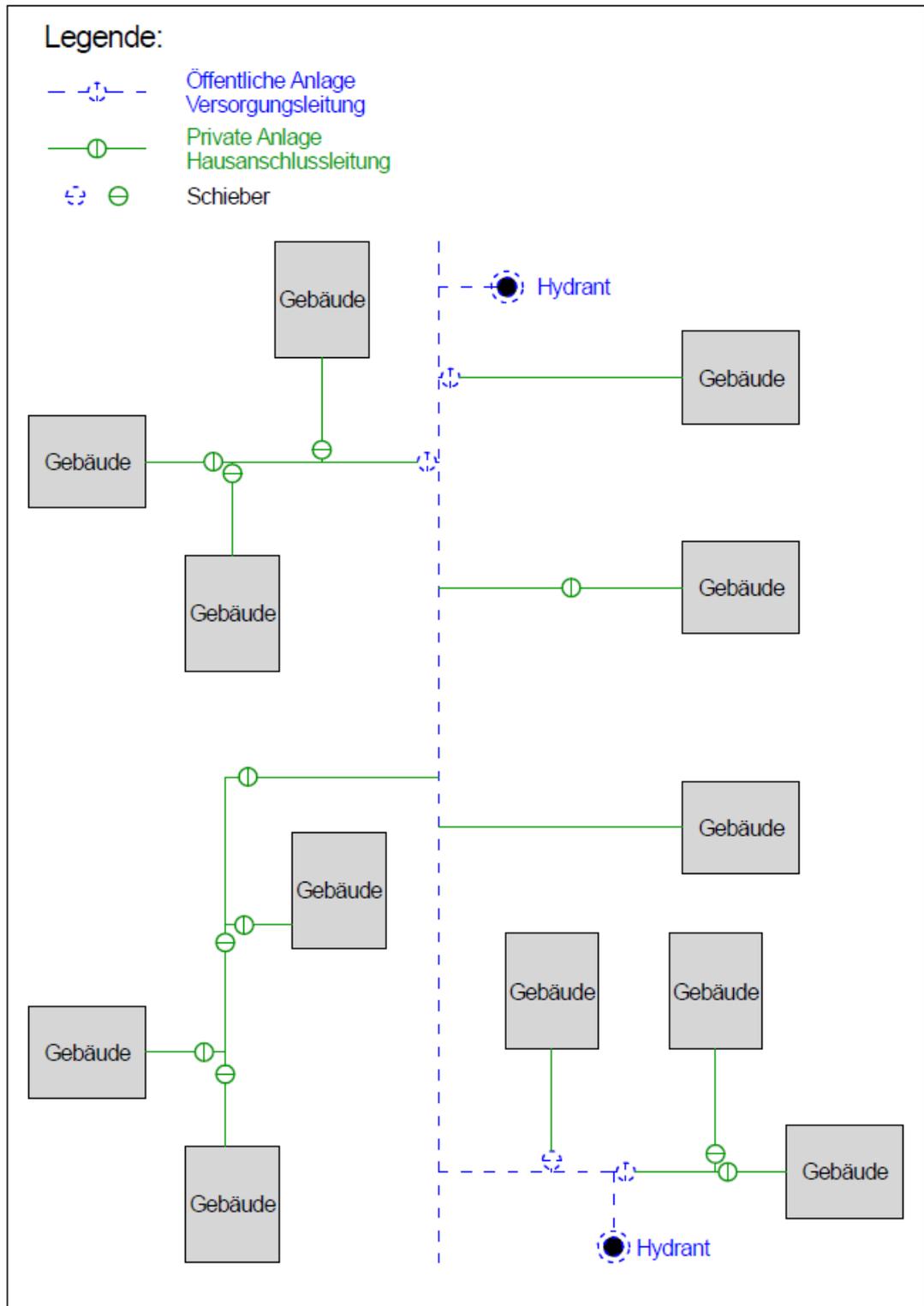
Bund

- Bundesgesetz vom 24.1.1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz vom 9.10.1992 über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Verordnung vom 20.11.1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.1.1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.5.1994 (FFV)
- Einführungsverordnung vom 21.9.1994 zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG)
- Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Anhang 2: Begriffe



Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeines	1
Art. 1	Organisation	1
Art. 2	Aufgabe	1
Art. 3	Geltungsbereich des Reglements	1
Art. 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	1
Art. 5	Erschliessung	1
Art. 6	Technische Vorschriften	1
Art. 7	Schutzzonen	2
Art. 8	Pflicht zum Wasserbezug	2
Art. 9	Wasserabgabe	2
	a Allgemeines	2
Art. 10	b Technisches	2
Art. 11	Einschränkung der Wasserabgabe	2
Art. 12	Wasser Verwendung	2
II.	Das Verhältnis zwischen der WV und den Kundinnen und Kunden	2
Art. 13	Anwendbares Recht	2
Art. 13a	Verträge	3
Art. 14	Bewilligungspflicht	3
Art. 15	Informations-, Betreuungs- und Kontrollrecht	3
Art. 16	Haftung	3
Art. 17	Wasserabgabe an Dritte	3
Art. 18	Handänderung	3
Art. 19	Ende des Wasserbezuges	3
Art. 20	Abtrennung des Hausanschlusses	3
III.	Anlagen zur Wasserverteilung	3
A.	Grundsätze	3
Art. 21	Verteilungsanlagen	3
Art. 22	Begriffe	4
Art. 23	Eigentum	4
B.	Öffentliche Anlagen	4
1.	Versorgungsleitungen	4
Art. 24	Planung und Erstellung	4
Art. 25	Leitungen im Strassengebiet	4
Art. 26	Durchleitungsrechte	4
Art. 27	Schutz der öffentlichen Leitungen	4
Art. 28	Abtretung privater Leitungen	5
2.	Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	5
Art. 29	Erstellung	5
Art. 30	Mehrkosten	5
Art. 31	Wasserentnahme, Betriebsbereitschaft	5
Art. 32	Übrige Löschanlagen	5
3.	Wasserzähler	5
Art. 33	Einbau, Kostentragung	5
Art. 33a	Art der Messeinrichtung	6
Art. 33b	Lastgangdaten für Verbrauchsanalyse	6
Art. 33c	Lastgangdaten für die Netzbetriebsführung	6
Art. 34	Standort	6
Art. 35	Haftung bei Beschädigung	6
Art. 36	Revision, Störungen	6
C.	Private Anlagen	7
1.	Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	7
Art. 37	Erstellung, Kostentragung	7
Art. 38	Bewilligung	7

Art. 39	Durchleitungsrechte	7
Art. 40	Technische Bestimmungen	7
Art. 41	Ersatz mangelhafter Leitungen	7
Art. 42	Unterhaltungspflicht	7
Art. 43	Mängel	7
Art. 44	Haftung	7
2.	Installationsberechtigung	8
Art. 45	Installationsberechtigung	8
Art. 46	Meldepflicht	8
D.	Messung des Wasserverbrauchs	8
Art. 47	Messung	8
Art. 48	Zählerablesung	8
Art. 49	Fehlanzeige des Wasserzählers	8
IV.	Datenauswertung	8
Art. 49a	Datenverwertung	8
V.	Finanzielles	9
Art. 50	Spezialfinanzierung	9
Art. 51	Finanzierung der Anlagen	9
Art. 52	Anschlussgebühr	9
Art. 53	Einmalige Löschgebühr	9
Art. 54	Berechnung des Gebäudewertes	9
Art. 55	Quartalsgebühr	10
Art. 56	Jährliche Löschgebühr	10
Art. 57	Wassertarif	10
Art. 58	Weitere Gebühren	10
Art. 59	Rechnungsstellung, Sicherheiten	10
Art. 60	Fälligkeit	10
Art. 61	Einforderung der Gebühren, Verzugszins	10
Art. 62	Verjährung	11
Art. 63	Gebührenschildner/-in	11
Art. 64	Grundpfandrecht	11
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	11
Art. 65	Unberechtigter Wasserbezug	11
Art. 66	Widerhandlungen	11
Art. 67	Rechtspflege	11
Art. 68	Übergangsbestimmungen	11
Art. 69	Inkrafttreten	11
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen		12
Anhang 2: Begriffe		13
Inhaltsverzeichnis		14